

**04.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt** ..... der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich****Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

Wi 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 die Wörter "und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent" zu streichen.

Begründung:

Zur Erreichung des bis zum Jahr 2010 vorgegebenen Ziels von 12,5 Prozent (Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2000) bedarf es bereits erheblicher technischer sowie finanzieller Anstrengungen. Eine darüber hinausgehende gesetzlich fixierte Zielvorstellung wird auch angesichts der ungelösten netztechnischen Fragen den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung nicht gerecht.

...

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 EEG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Wörter anzufügen:

"soweit hierdurch ein sicherer Netzbetrieb nicht gefährdet wird."

- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Anlagenbetreiber sind verpflichtet, im Fall drohender unzulässiger Überlastungen der Netzbetriebsmittel auf Anforderung des Netzbetreibers temporär ihre Einspeiseleistung zu vermindern."

- c) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Das im Gesetz vorgesehene Vorrangprinzip für Erneuerbare Energien in Bezug auf Anschluss, Abnahme und Übertragung darf nicht zur Gefährdung eines sicheren Netzbetriebs führen. Dies ist auch durch die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt gestützt, deren Umsetzung in nationales Recht ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist.

Insbesondere auf Grund des massiven und regional konzentrierten Windenergieausbaus sind bereits heute in einzelnen Regionen Kapazitätsengpässe im Stromversorgungsnetz zu verzeichnen mit der Folge, dass die Versorgungssicherheit gefährdet und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien behindert werden.

Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 EEG vorgesehene Möglichkeit zur freiwilligen vertraglichen Vereinbarung eines Einspeisemanagements ist zwar grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Lösung des Problems, läuft jedoch dann ins Leere, wenn der betroffene Anlagenbetreiber dies ablehnt.

Eine temporäre Einschränkung der Einspeisung von EEG-Strom ist für die Anlagenbetreiber hinnehmbar, weil dieser Fall äußerst selten eintreten wird.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 2, erster Halbsatz EEG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 nach den Wörtern "ausgelastet ist" folgende Wörter einzufügen:

"und die Abnahme und Übertragung von Strom aus bereits in das Netz einspeisenden KWK-Anlagen im bisherigen Umfang möglich bleibt"

Begründung:

KWK-Anlagen dienen ebenso wie die durch das EEG geförderten Anlagen der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes (vgl. KWK-Gesetz). An der Verpflichtung der Wirtschaft zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen will die Bundesregierung nach eigener Aussage auch im Rahmen der Einführung des Emissionsrechtehandels festhalten. Das Gesetz stellt ein Instrument dar; ein absoluter Vorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht gerechtfertigt.

Da KWK-Anlagen neben der Stromerzeugung – häufig sogar in erster Linie – auf die gekoppelte Wärmeerzeugung ausgerichtet sind, würde eine EEG-Vorrangregelung die Wärmeversorgung von Haushalten oder der Wirtschaft durch die dann erforderliche Errichtung zusätzlicher Wärmeerzeugungskapazitäten verteuern und zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen.

Wi 4. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 3 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem voraussichtlichen Durchschnitt der nach § 5 von der Gesamtheit der Netzbetreiber pro Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen."

Begründung:

Eine Verrechnung der vergüteten EEG-Energiemengen mit vermiedenen Netznutzungsentgelten im EEG ist systematisch falsch, weil die bundesweite Ausgleichsregelung allein den Ausgleich der Vergütungszahlungen für die abgenommenen Energiemengen vorsieht. Ein Ausgleich der durch das EEG verursachten Netzkosten ist gerade nicht vorgesehen.

Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 EEG)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Wi 5. aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die Anlage nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erneuert worden ist,"

Wi 6. bb) In Nummer 2 ist die Angabe "15 Prozent" durch die Angabe "10 Prozent" zu ersetzen.

Wi 7. b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Als Erneuerung im Sinne von Satz 1 gilt auch die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage, wenn sie

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu errichteten Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist."

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) (Ziffer 5)

Angesichts der sehr langen Planungs-, Verfahrens- und Errichtungsdauer bei großen Wasserkraftwerken ist die zeitliche Befristung für die in die Förderung einzubeziehenden Zubauten nicht begründet.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) (Ziffer 6)

Die geforderte Steigerung des Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent ist nach Einschätzung der Energiewirtschaft und den Ergebnissen der vom BMU zu Grunde gelegten Fichtner-Studie nur in äußerst seltenen Fällen einer Modernisierung und faktisch im Wesentlichen nur bei Neubauten erreichbar. Die angestrebte Förderung auch des eigentlichen Modernisierungspotenzials würde damit nicht erreicht.

Zu Buchstabe b) (Ziffer 7)

Die vom Bundestag für die Förderfähigkeit neu errichteter kleiner Wasserkraftanlagen modifizierte Regelung, wonach neue Kraftwerke nicht nur bei bereits bestehenden Stauanlagen, sondern auch bei aus vorrangig anderen Gründen notwendigen neu zu errichtenden Stauanlagen oder nicht durchgängiger Querverbauung förderfähig sind, ist in gleicher Weise auch bei großen Wasserkraftanlagen sachgerecht.

Wi 8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Aufbereitung von Deponie-, Klär- und Grubengas für einen Einsatz in Brennstoffzellen ist energetisch nicht sinnvoll und damit im Sinne des EEG-Zieles nicht erhöht förderwürdig. Soll der für den Einsatz in Brennstoffzellen erforderliche Wasserstoff aus diesen Gasen gewonnen werden, so muss zunächst der in ihnen enthaltene Methananteil mit sehr hoher Reinheit gewonnen und anschließend mit Wasserdampf in einem Reformier- sowie einem Konverter zu Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt werden. Diese Verfahren sind technisch sehr aufwändig sowie energie- und kostenintensiv. Der zusätzliche Energieaufwand wird durch den grundsätzlichen Effizienzvorteil der Stromerzeugung in der Brennstoffzelle nicht ausgeglichen. Es ist deshalb sowohl energetisch als auch kostenmäßig weit vorteilhafter, diese Gase direkt – nach Reinigung – z. B. in einem BHKW energetisch zu nutzen.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EEG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nach dem Wort "Pflanzenbestandteilen" folgende Wörter einzufügen:

"sowie aus Futterresten oder Nebenprodukten"

Begründung:

Zur Klarstellung der Definition von nachwachsenden Rohstoffen, bei deren ausschließlichem Einsatz ein Vergütungsbonus gewährt wird, sollten auch die Nebenprodukte und Futterreste von land- oder forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben aufgenommen werden.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3a - neu - EEG)

Wi

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

bei  
Ablehnung  
entfallen  
Ziffern 11  
und 12

"(3a) Abweichend von § 5 Abs. 1 sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 Prozent des Referenzertrages erzielen können. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber durch Vorlage eines

## 11. [Wi]

[nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz erstellten]

entfällt bei  
Ablehnung  
von  
Ziffer 10

Gutachtens eines im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber beauftragten Sachverständigen zu führen. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagen- und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte."

U 12. Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

entfällt bei  
Ablehnung  
von  
Ziffer 10

a) § 10 ist im Übrigen entsprechend dem Ziel des Vorschlags an die Fassung im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 15/04) anzupassen.

b) Die Anlage ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Klammerzusatz in der Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"(zu § 10 Abs. 1 und 3a)"

bb) Folgende Nummer 5a ist einzufügen:

"(5a) Gutachten nach § 10 Abs. 3a zum Nachweis, dass Anlagen am geplanten Standort mindestens 65 vom Hundert des Referenzertrages erzielen können, müssen physikalische Standortbedingungen enthalten, standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen. Maßgeblich für die Energieertragsberechnung ist die freie Anströmung der Windenergieanlage."

Begründung:

U Der Vorschlag greift auf den ursprünglich von der Bundesregierung (BR-Drs. 15/04) eingebrachten Gesetzentwurf zurück, den der Bundesrat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 insoweit akzeptiert hat.

Nach dieser Vorschrift sind Anlagenbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 65 vom Hundert des Referenzertrages erzielen können.

U, Wi Ziel der Regelung ist, die Errichtung von Windenergieanlagen an schlechten  
[nur U] Standorten [im Binnenland] nicht durch das EEG voranzubringen.

Wi Der Ausschluss besonders ertragsarmer Windenergieanlagen trägt zu einer erhöhten Fördereffizienz bei und nutzt so die volkswirtschaftlichen Ressourcen besser.

Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 6 EEG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 6 zu streichen.

Begründung:

Die mit § 10 Abs. 6 EEG beabsichtigte Ausrichtung der Offshore- bzw. Vergütungsgrenzen nach naturschutzfachlichen Zielen, die für Schutzgebiete bzw. die für Meldungen möglicher FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete als maßgeblich erachtet werden, können keine planerische Abwägung, wie sie für Eignungsgebiete bzw. für die Flächennutzungsplanung grundlegend ist, ersetzen. Die Regelung zielt zudem auf eine Umgehung der bereits nach der Seeanlagenverordnung bestimmten Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien. Es fehlt an einer planerischen Abwägung, wie sie für Eignungsgebiete bzw. für die Flächennutzungsplanung an Land grundlegend sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass bereits vor drei Jahren in Absprache mit dem BMU den naturschutzfachlichen Zielen insoweit entsprochen wurde, als der Maßstab für die Genehmigungsverfahren beim BSH die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie der EU sind. Diese wurden in einem aufwändigen Verfahren unter maßgeblicher Beteiligung des naturschutzfachlichen Sachverständigen des BSH erarbeitet und von allen Antragstellern akzeptiert. Wenn dann unter bestimmten naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten möglich ist, ist es nicht einzusehen, warum dann keine Vergütung nach dem EEG erfolgen soll.

Im Ständigen Ausschuss Offshore-Windenergie wurde der Regelungsvorschlag im Dezember 2003 von allen Küstenländern abgelehnt.

Es steht zu befürchten, dass Deutschland in der internationalen Konkurrenz weiter ins Hintertreffen gerät. Die objektiven Bedingungen sind nicht zuletzt wegen der konsequenten Berücksichtigung touristischer und vor allem naturschützerischer Belange schwieriger als im europäischen Vergleich. Die ansonsten sehr zu begrüßenden Offshore-Regelungen des Gesetzes werden durch die Regelung des § 10 Abs. 6 EEG konterkariert, weil erneut überflüssiger Zeitdruck in den laufenden Genehmigungen erzeugt wird.

Die Regelung hätte weitreichende negative Folgen für die Offshore-Windkraft-Branche. Eine Reihe der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee geplanten Windkraftparks sind in den FFH- und Vogelschutzgebietsvorschlägen des BMU gelegen. Ohne Stromeinspeisevergütung wären diese nicht zu realisieren. Hierdurch wäre auch die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Offshore-Windkraft-Branche in Deutschland, die der Windkraftindustrie mit ihren vielen Arbeitsplätzen neue Impulse geben soll, in Frage gestellt.

Wi 14. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Ein Netzanschluss- und Einspeisungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber, in welchen die technischen Einzelheiten geregelt werden, sind zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Netzbetreiber und im Interesse der Rechtssicherheit für beide Seiten zwingend erforderlich. Bei eventuellen Verzögerungen des Vertragsabschlusses durch den Netzbetreiber steht dem Anlagenbetreiber der Zivilrechtsweg offen.



Wi 15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 EEG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung enthält ein willkürliches prozessuales Sonderrecht für EEG-Anlagenbetreiber im einstweiligen Rechtsschutz. Die Möglichkeit, eine vorläufige Entscheidung auch dann zu treffen, wenn kein Verfügungsanspruch und kein Verfügungsgrund bestehen, widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip und führt zu Rechtsunsicherheit.

Wi 16. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 4 und 5 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen."

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Errichtung und der Betrieb der Messeinrichtungen obliegen dem Netzbetreiber."

Begründung:

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Preiswürdigkeit und Ressourcenschonung ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Einspeisungen (wie Erneuerbare Energien, KWK, Händler) detailliert zu erfassen, weiterzuleiten und auszuwerten. Jede unkontrollierte Abweichung kann zur Verteuerung des Netzbetriebes oder gar zur Instabilität des Systems führen. Um Zeitverzögerungen und Fehlinterpretationen auszuschließen, sind einheitliche Datenformate zur Weitergabe der Messdaten notwendig.

Deshalb muss die Messung Aufgabe des Netzbetreibers bleiben, da er die Gesamtverantwortung für das Netz trägt und im Schadensfall oder schon bei fehlerhaften Abrechnungen haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann.

Wi 17. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 sind in § 14 Abs. 2 Satz 1 vor den Wörtern "an Letztverbraucher" die Wörter "unmittelbar oder mittelbar über Netze für die allgemeine Versorgung" einzufügen.

Begründung:

Der Einfügung dient der Klarstellung, dass Strom aus der Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, nicht in das System des bundesweiten Belastungsausgleichs einbezogen ist. Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung führt insoweit zu Unsicherheit. Bei einer Auslegung, wonach auch Strom aus der Eigenerzeugung und Strom, der nicht aus dem öffentlichen Netz bezogen wird, in den Belastungsausgleich einbezogen wird, käme es überdies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Mehrbelastung insbesondere der stromintensiven Industrie.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 9 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 14 folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien anfallenden Kosten für die Netzverstärkung und den Netzausbau sowie für Regel- und Ausgleichsleistung werden bundesweit ausgeglichen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regelt mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere durch Rechtsverordnung."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter "auf ihn entfallenden" durch die Wörter "bei ihm nach dem Ausgleich nach § 14 Abs. 9 verbleibenden Kosten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung, erfordert die Verstärkung und den Ausbau der Stromnetze sowie einen steigenden Aufwand zur Vorhaltung von Regel- und Ausgleichsleistung. Die Aufwendungen für den Netzausbau

und den Ausgleich der Schwankungen bei der EEG-Stromeinspeisung sind in den einzelnen Regelzonen in Abhängigkeit von der jeweils installierten Windenergieleistung sehr unterschiedlich. Mit der beabsichtigten Windenergienutzung im Offshore-Bereich sowie dem Repowering wird sich das Ungleichgewicht in Zukunft weiter verschärfen. Um langfristig Standortnachteile bzw. eine Ungleichbehandlung der Letztverbraucher in den "windstarken" Regelzonen zu vermeiden, ist die Einbeziehung dieser Kosten in die bundesweite Ausgleichsregelung zwingend erforderlich, zumal der Systematik des Gesetzes folgend auch die anderen regionalen besonderen Belastungen (§ 16 EEG) einem bundesweiten Ausgleich unterliegen.

Wi 19. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung, welche Erklärungen und Informationen Unternehmen Dritten gegenüber geben dürfen und welche nicht, begegnet gravierenden, auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere die Regelung, wonach Kosten, die bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können, nicht gesondert angezeigt werden dürfen, ist mit dem Ziel der Transparenz nicht vereinbar. Außerdem enthält die Regelung sachliche Fehler (Bestimmung, wie die so genannten Differenzkosten zu berechnen sind); die Forderung nach Veröffentlichung unternehmensinterner Geschäftsdaten (durchschnittliche Strombezugskosten) ist fragwürdig.

Wi 20. Zu Artikel 1 (§ 16 EEG)

Die besondere Ausgleichsregelung in § 16 ist in Analogie zur EU-Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vom 27. Oktober 2003 (2003/96/EG) um eine generelle Befreiung für Strom zu ergänzen, der als Rohstoff oder hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie eingesetzt wird.

Begründung:

Genau wie die Energiesteuern führen die Belastungen nach dem EEG zu einer Benachteiligung der energieintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Bei der Harmonisierung der Mindeststeuerbeträge wurde diesen Umständen u.a. Rechnung getragen durch eine Ausnahme für Strom, der in beson-

ders stromintensiven Prozessen Verwendung findet. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und zur Unterstützung der Harmonisierungsbemühungen der EU sollte eine analoge Befreiung auch für die Belastungen nach dem EEG gelten.

Wi 21. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "15 Prozent" durch die Angabe "10 Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

Das als Voraussetzungskriterium geforderte Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung in Höhe von mindestens 15 Prozent ist zu hoch angesetzt und führt nicht zu einer ausreichenden Entlastung stromintensiver Unternehmen. Im Übrigen werden durch den hohen Ansatz die stromintensiven Unternehmen benachteiligt, die sich besonders durch investive Maßnahmen und hohe Arbeitnehmerzahlen hervorheben. Die Bruttowertschöpfung dieser Unternehmen wird durch die einzubeziehenden Abschreibungen und den Personalaufwand folglich höher sein als bei Unternehmen, die sich durch Arbeitsplatzabbau und Investitionszurückhaltung konsolidiert haben. Insofern erscheint die Bruttowertschöpfung als Bezugsgröße für die Stromintensität als weniger geeignet. Um diesbezüglich negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland zu vermeiden, sollte das Verhältnis Stromkosten zu Bruttowertschöpfung auf 10 Prozent abgesenkt werden. Hierdurch würden auch Wettbewerbsbelastungen gleichermaßen benachteiligter stromintensiver Unternehmen ausgeglichen werden können, die volkswirtschaftlich und damit gesamtgesellschaftlich nachhaltiger handeln.

Wi 22. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 5 EEG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Intention der Härtefallregelung sollte sein, die stromintensiven Unternehmen durch eine eindeutige Entlastungsregelung in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und somit gleichzeitig Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die Belastung sollte deshalb bei Erfüllung der Eintrittskriterien wie bisher auch auf einen Festbetrag in Höhe von 0,05 Cent je Kilowattstunde festgelegt werden.

Die politisch vorgegebene Deckelung des Entlastungsvolumens auf 10 Prozent der EEG-Strommenge wird diesen Anforderungen nicht gerecht und führt zu unkalkulierbaren und jährlich schwankenden Entlastungen sowie zu unzumutbar langen Abrechnungszeiten. Hinzu kommt, dass die für Schienenbahnen garantierte Entlastung in Höhe von 20 Mio. € pro Jahr eine zusätzliche Verminderung des Entlastungsvolumens für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes zur Folge hat.

U 23. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 EEG)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 1 Nr. 5 nach der Angabe "§ 8 Abs. 2" die Angabe "und 3" einzufügen.

Begründung:

Die Erhöhung der Effizienz von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist Grundanliegen einer nachhaltigen Energieversorgung. Bestehende Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom haben teilweise erhebliche wirtschaftliche Probleme. Die Sicherung bereits getätigter Investitionen und die weitere Erhöhung der Effizienz entsprechender Anlagen ist mindestens ebenso bedeutsam wie ein Anschub für Neuinvestitionen. Gleichzeitig sollte der weitere Ausbau der Wärmeauskopplung an bestehenden Anlagen unterstützt werden.

Wi 24. Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgte weder eine parlamentarische Beratung noch die Einbindung des zuständigen Wirtschaftsausschusses mit angemessener Frist. Die Lösung ist zudem nicht sachgerecht, weil der zumeist unständig eingespeiste KWK-Strom einen geringeren Marktwert hat als der gesichert verfügbare börsengehandelte Grundlaststrom. Eine Gleichstellung führt folglich zu einer Zwangssubventionierung durch die Stromkunden und damit zu weiteren ungerechtfertigten Mehrkosten.

Im Übrigen ist nach § 12 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für Ende 2004 eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele vorgesehen. Die Ergebnisse sind abzuwarten, bevor Gesetzesänderungen diskutiert werden.

Wi 25. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es sollte eine Regelung vorgesehen werden, dass das EEG bis zum 31. Dezember 2007 befristet und für danach in Betrieb gehende Anlagen durch eine förder- und kosteneffizientere Anschlussregelung ersetzt wird, die mit anderen förderwirksamen Instrumenten, wie z.B. Emissionshandel, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und Ökosteuer, abgestimmt wird und wettbewerbliche Elemente wie z.B. Ausschreibungsverfahren bei hierfür geeigneten Technologien einbezieht.

Begründung:

Die derzeitige EEG-Regelung ist vorrangig auf Kostendeckung und zu wenig auf Verbesserung der technischen und wirtschaftlichen Effizienz der Technologien ausgerichtet. Sie lässt daher einen weiteren massiven Kostenanstieg der Förderung zu Lasten der Strompreise und damit eines wichtigen Standortfaktors befürchten. Sie ist zudem, wie jüngste Untersuchungen aufzeigen, nicht hinreichend mit anderen förderrelevanten Maßnahmen abgestimmt und dadurch in ihren Wirkungen insbesondere auch bezüglich der CO<sub>2</sub>-Minderung fragwürdig.